

BP 1.18 „Dahlgasse“, 4. Änderung - Begründung

Stadt Drensteinfurt  
- Stadtbauamt -  
61-26-1.18 pa-re

Drensteinfurt, den 18.1.1989

A b w ä g u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18  
"Dahlgasse" gem. § 81 Bauordnung Nordrhein-  
Westfalen

Der Erbbauberechtigte des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Nr. 76, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse", beabsichtigt, zwischen dem auf diesem Grundstück befindlichen Wohn- und Werkstattgebäude einen 1geschossigen Anbau in Flachdachbauweise zu errichten.

Mit diesem Flachdachanbau soll das bislang in dem Werkstattgebäude untergebrachte Büro und der Ausstellungsraum vergrößert und die Hoffläche überdacht werden.

Der Bebauungsplan sieht für diesen Grundstücksbereich die Errichtung von Gebäuden mit einem Satteldach von 40-50°-Neigung vor. Da das flachgeneigte Dach diesen Festsetzungen entgegensteht, bittet der Antragsteller, die Dachneigung für diesen Grundstücksbereich entsprechend zu ändern.

Die vorgesehene Flachdachbauweise zwischen den beiden Gebäuden würde sich harmonisch in das städtebauliche Erscheinungsbild einfügen und die Umringsbebauung nicht negativ beeinflussen.

Aus städtebaulicher Sicht stellt der flach geneigte Anbau zwischen zwei Gebäuden unterschiedlicher Größenordnung und Dachneigung keinen negativen Eingriff in die städtebauliche Ordnung dar. Eine Beibehaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung für diesen Zwischenbau wäre weniger geeignet, eine städtebaulich gute Lösung zu finden, weil wegen der unterschiedlichen Gestaltung der vorhandenen Baukörper sich schwerlich eine Anpassung finden lassen wird.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

  
(Pasler)